

**Merkblatt zur „Fachkunde im Strahlenschutz für Ärztinnen und Ärzte“
gemäß StrlSchV vom 20.07.2001**

Die Neufassung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 ist am 01.08.2001 in Kraft getreten. Die dazugehörige Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin vom 24.06.2002 ist gültig ab 07.11.2002.

Was hat sich in der neuen StrlSchV und der dazugehörigen Richtlinie definitiv geändert?

Aktualisierungskurs ⇒ Eine wesentliche Neuerung der StrlSchV besteht darin, daß die Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden muß.

Die Fachkunde muß mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen aktualisiert oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Aktualisierung auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Andernfalls kann die Fachkunde entzogen oder die Fortgeltung mit Auflagen versehen werden.

Um die Aktualisierung seiner Fachkunde muß sich jeder Fachkundige selbst kümmern. Es erfolgt weder individuelle Aufforderung durch die zuständige Behörde noch wird eine neue Fachkundebescheinigung ausgestellt.

Fachkunden die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung erworben wurden, gelten weiterhin fort, sofern die erforderliche Aktualisierung der Fachkunde (Teilnahme am o. g. Aktualisierungskurs) erfolgt. Hierbei sind für die erstmalige Aktualisierung folgende Fristen zu beachten:

Erwerb der Fachkunde:	Nachweis der Teilnahme am Aktualisierungskurs bis zum:
vor 1976	⇒ 01.08.2003
zwischen 1976 bis 1989 (gemäß StrlSchV vom 13.10.1976)	⇒ 01.08.2004
nach 1989 (gemäß StrlSchV vom 30.06.1989)	⇒ 01.08.2006

Unterweisung vor Beginn der Tätigkeit ⇒ Vor dem erstmaligen Zutritt zu Kontrollbereichen und vor dem erstmaligen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder erstmaligem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung ist nach § 38 Abs. 1 StrlSchV den beruflich strahlenexponierten Personen zu Beginn ihrer Tätigkeit in einer mündlichen, arbeitsplatzbezogenen Unterweisung die Art der Tätigkeit, anzuwendende Schutzmaßnahmen und ein Grundwissen im Strahlenschutz, insbesondere den Inhalt der Verordnung, der Genehmigung und der Strahlenschutzanweisung, zu vermitteln. In der Anlage A 6 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin sind für diese Personen die an die jeweilige Tätigkeit angepaßten Inhalte der Unterweisung aufgeführt (siehe Seite 9 dieses Merkblattes).

Ärzte ohne die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ⇒ Ärzte ohne die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz dürfen nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen nur anwenden, wenn sie auf ihrem speziellen Arbeitsgebiet über die für den Umgang und die Anwendung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz (nach Anlage A 3 Nr. 4) verfügen und unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz tätig sind.

Befristung der Kursteilnahme ⇒ Für alle Ärztinnen und Ärzte, die bisher nicht im Besitz der genannten Fachkunde sind, ist zu beachten, daß bei Erteilung einer Fachkunde gem. StrlSchV vom 01.08.2001 die Kursteilnahme an den zum Erwerb der Fachkunde erforderlichen Strahlenschutzkursen (Unterweisung, Grundkurs und der/die jeweilige/n Spezialkurs/e) nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

Weitere wichtige Hinweise sowie den Text der StrlSchV und der Richtlinie finden Sie auf unserer Homepage unter www.laekh.de

3.1.5 Fachkunde im Strahlenschutz

Die Voraussetzung zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Sinne des § 30 Abs. 1 StrlSchV ist eine den Aufgaben im medizinischen Bereich entsprechende Berufsausbildung (z. B. Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs).

Die Fachkunde gliedert sich in die Bereiche des theoretischen Wissens und der praktischen Erfahrungen (Sachkunde) sowie der erfolgreichen Teilnahme an Kursen im Strahlenschutz.

3.1.5.1 Sachkunde

Die Sachkunde beinhaltet theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Verwendung oder Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen auf dem jeweiligen medizinischen Anwendungsgebiet. Die Sachkunde von Ärzten wird unter Leitung einer im jeweiligen Anwendungsgebiet fachkundigen Person und unter der speziellen Berücksichtigung des Strahlenschutzes vermittelt. Der Erwerb der Sachkunde erfolgt ganztägig über einen längeren Zeitraum. Die Inhalte und Dauer des Erwerbs der Sachkunde sind im einzelnen in der Anlage A 1 2 der gültigen Richtlinie (siehe Seiten 4 bis 6 dieses Merkblattes) dargelegt.

3.1.5.2 Kurse im Strahlenschutz

Kurse im Strahlenschutz vermitteln theoretisches Wissen und Gesetzeswissen. Sie beinhalten praktische Übungen im Strahlenschutz auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet im medizinischen Bereich. Die Arten der erforderlichen Kurse sind in der Anlage A 1 der gültigen Richtlinie (Seiten 3 bis 6 dieses Merkblattes) im Einzelnen dargelegt. Die Kursteilnahme darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen (s. a. Übergangsregelung auf Seite 6 dieses Merkblattes).

3.1.6 Erwerb, Geltungsdauer und Geltungsbereich der Fachkunde

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist durch eine Bescheinigung nach Anlage A 8 (wird von der zuständigen Ärztekammer ausgestellt) nachzuweisen. Sie wird in der Regel durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Behörde (zuständige Ärztekammer) anerkannten Kursen nachgewiesen. Die Ausbildung ist durch Zeugnisse, die praktische Erfahrung durch Nachweise und die erfolgreiche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle (Fachgutachter der zuständigen Ärztekammer) geprüft und bescheinigt. Bei Ärzten ist zum Erwerb der Fachkunde bei der zuständigen Stelle (s.o.) ein Fachgespräch durchzuführen. Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen (Übergangsregelung siehe Seite 6 dieses Merkblattes).

Die Fachkunde gilt nur fort, wenn sie mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen aktualisiert wird oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Aktualisierung auf andere geeignete Weise nachgewiesen wird.

Die nach dieser Richtlinie in einem Bundesland erhaltene Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz wird in allen Bundesländern anerkannt.

.../3

A 1 1 Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

Beim Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für die Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung am Menschen nach § 30 StrlSchV sind unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte in Nummer 3.1.1.1 folgende Bedingungen einzuhalten:

A 1 1.1 Theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen bei der Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung am Patienten auf dem jeweiligen medizinischen Anwendungsgebiet (Sachkunde)

Die Sachkunde ist nach erfolgter Unterweisung (Anlage A 6, siehe Seite 9 dieses Merkblattes) zu Beginn der Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen unter der Aufsicht einer Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz an Institutionen im Geltungsbereich der StrlSchV zu erwerben, die entsprechend ihrer Ausstattung, ihrem Tätigkeitsumfang und ihrer fachlichen Kompetenz in der Lage sind, die Lehrinhalte dieser Richtlinie zu vermitteln. Der Erwerb der Sachkunde außerhalb des Geltungsbereiches der StrlSchV wird auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt, wenn er den Grundsätzen dieser Richtlinie entspricht. Die Sachkunde für Ärzte kann während der Weiterbildung im entsprechenden medizinischen Fachgebiet erworben werden.

Der Erwerb der Sachkunde ist durch Zeugnisse nach den in Anlage A 4 (siehe Seite 7 dieses Merkblattes) niedergelegten Gesichtspunkten nachzuweisen.

A 1 1.2 Gesetzeswissen, theoretische Kenntnisse und praktische Übungen im Strahlenschutz (Kurse)**A 1 1.2.1 Kurse im Strahlenschutz**

Diese Kenntnisse und Erfahrungen sind durch Wissensvermittlung und praktische Übungen im Strahlenschutz in von der zuständigen Stelle (zuständige Ärztekammer) anerkannten Kursen im Geltungsbereich der StrlSchV zu erwerben. Strahlenschutzkurse müssen zeitlich und inhaltlich Anlage A 3 entsprechen.

Es ist an einem Grundkurs im Strahlenschutz entsprechend Anlage A 3 Nummer 1.1 teilzunehmen. Dieser ist Voraussetzung zum Besuch der Spezialkurse.

Der/die erforderliche/n Spezialkurs/e sind bei der Auflistung der einzelnen Anwendungsgebiete aufgeführt.

Nach der StrlSchV vom 01.08.2001 darf die Teilnahme an den genannten Strahlenschutzkursen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

A 1 1.2.2 Prüfung

Eine Bescheinigung entsprechend Anlage A 7 ist auszustellen (vom Kursveranstalter), wenn der Kurs regelmäßig besucht und die erfolgreiche Teilnahme durch Abschlußprüfung nachgewiesen wurde.

.../4

A 1 1.3 Fachkundenachweis

Die Ausbildung ist durch Zeugnisse, die praktische Erfahrung durch Nachweise und die erfolgreiche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 30 Abs. 1 StrlSchV wird von der

zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt. Diese Bescheinigung ist entsprechend Anlage A 8 als Ergebnis eines erfolgreich abgelegten Fachgespräches, das die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde zum Gegenstand hat, von der nach Landesrecht zuständigen Stelle auszustellen (zuständige Ärztekammer).

A 1 1.4 Geltungsdauer und Aktualisierung

Die Fachkunde gilt nur fort, wenn sie mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Kurs oder andere anerkannte Fortbildungsmaßnahmen nach Anlage A 3 Nr. 1.5 (siehe Seite 10 dieses Merkblattes) aktualisiert wird (§ 30 Abs. 2 StrlSchV).

Anlage A 1 2

Erforderliche Fachkunde auf dem entsprechenden Anwendungsgebiet:

A 1 2.1 Offene radioaktive Stoffe

A 1 2.1.1 Gesamtgebiet (Untersuchung und Behandlung)

- ⇒ Mindestens 36 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe am Menschen, davon mindestens 18 Monate bei Untersuchungen und 6 Monate bei Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen. Sofern sich die Fachkunde auch auf die endovaskuläre Strahlentherapie mit offenen radioaktiven Stoffen erstrecken soll, muß der Erwerb der Sachkunde in diesem Gebiet mindestens 3 Monate betragen; diese Sachkunde kann parallel innerhalb der 36-Monate-Gesamtzeit miterworben werden. In der Bescheinigung nach Anlage A 8 ist die Fachkunde auf diesem Gebiet gesondert auszuweisen.
- ⇒ 24ständiger Grundkurs gem. Anlage A 3 Nr. 1.1 und 24ständiger Spezialkurs im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach Anlage A 3 Nr. 1.2 der geltenden Fachkunderichtlinie.

A 1 2.1.2 Untersuchung

- ⇒ Mindestens 30 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe zur Untersuchung am Menschen.
- ⇒ 24ständiger Grundkurs gem. Anlage A 3 Nr. 1.1 und 24ständiger Spezialkurs im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach Anlage A 3 Nr. 1.2 der geltenden Fachkunderichtlinie.

A 1.2.1.3 Organbezogene Untersuchung

- ⇒ Mindestens 18 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen, davon mindestens 12 Monate auf dem betreffenden Organgebiet.
- ⇒ 24ständiger Grundkurs gem. Anlage A 3 Nr. 1.1 und 24ständiger Spezialkurs im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach Anlage A 3 Nr. 1.2 der geltenden Fachkunderichtlinie.

.../5

A 1 2.2 Strahlenbehandlung (Teletherapie und Brachytherapie)

A 1.2.2.1 Gesamtgebiet

- ⇒ Mindestens 36 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie einschließlich mindestens 12 Monate Strahlentherapieplanung mit bildgebenden Verfahren, mindestens 12 Monate Behandlung mit Teletherapiegeräten (Linear-

beschleuniger oder Gammabestrahlungsvorrichtungen), mindestens 12 Monate Behandlung mit Afterloadingvorrichtungen oder Strahlern. Sofern sich die Fachkunde auch auf die endovaskuläre Strahlentherapie mit metallgebundenen radioaktiven Stoffen erstrecken soll, muß der Erwerb der Sachkunde in diesem Gebiet mindestens 3 Monate betragen; diese Sachkunde kann parallel innerhalb der 36-Monate-Gesamtzeit miterworben werden. In der Bescheinigung nach Anlage A 8 ist die Fachkunde auf diesem Gebiet gesondert auszuweisen.

- ⇒ 24stündiger Grundkurs gem. Anlage A 3 Nr. 1.1 und 28stündiger Spezialkurs im Strahlenschutz in der Teletherapie nach Anlage A 3 Nr. 1.3 und 20stündiger Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie nach Anlage A 3 Nr. 1.4 der geltenden Fachkunderichtlinie.

A 1 2.2.2 Brachytherapie

A 1 2.2.2.1 Alle Anwendungsgebiete

- ⇒ Mindestens 24 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Brachytherapie einschließlich mindestens 12 Monate Strahlentherapieplanung mit bildgebenden Verfahren, mindestens 12 Monate Behandlung mit Afterloadingvorrichtungen oder Strahlern. Sofern sich die Fachkunde auch auf die endovaskuläre Strahlentherapie mit metallgebundenen radioaktiven Stoffen erstrecken soll, muß der Erwerb der Sachkunde in diesem Gebiet mindestens 3 Monate betragen; diese Sachkunde kann parallel innerhalb der 24-Monate-Gesamtzeit miterworben werden. In der Bescheinigung nach Anlage A 8 ist die Fachkunde auf diesem Gebiet gesondert auszuweisen.
- ⇒ 24stündiger Grundkurs gem. Anlage A 3 Nr. 1.1 und 20stündiger Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie nach Anlage A 3 Nr. 1.4 der geltenden Fachkunderichtlinie.

A 1 2.2.2.2 Anwendung umschlossener Strahler zur Hautbehandlung oder Augenbehandlung (Augentumorthherapie)

- ⇒ Mindestens 12 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem jeweiligen Gebiet der Strahlentherapie und Nachweis von 25 Applikationen.
- ⇒ 24stündiger Grundkurs gem. Anlage A 3 Nr. 1.1 und 20stündiger Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.4 der geltenden Fachkunderichtlinie.

A 1 2.2.2.3 Organspezifische Anwendungen mit umschlossenen Strahlern (z.B. Prostata, Gehirn)

- ⇒ Mindestens 18 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem jeweiligen Gebiet der Strahlentherapie und Nachweis von 50 Applikationen.
- ⇒ 24stündiger Grundkurs gem. Anlage A 3 Nr. 1.1 und 20stündiger Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.4 der geltenden Fachkunderichtlinie.

.../6

A 1 2.2.3 Teletherapie (Beschleuniger und Gammabestrahlungseinrichtungen)

- ⇒ Mindestens 24 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie einschließlich mindestens 12 Monate Strahlentherapieplanung mit bildgebenden Verfahren sowie mindestens 12 Monate Tätigkeit an einer Gammabestrahlungseinrichtung oder an einem Beschleuniger, wovon mindestens 6 Monate am Beschleuniger nachgewiesen werden müssen.

- ⇒ 24stündiger Grundkurs gem. Anlage A 3 Nr. 1.1 und 28stündiger Spezialkurs im Strahlenschutz in der Teletherapie entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.3 der geltenden Fachkunderichtlinie.

A 1 2.2.4 Endovaskuläre Strahlentherapie

Diese Fachkunde berechtigt zur Anwendung von Strahlenbehandlungen im Rahmen der endovaskulären Strahlentherapie durch Personen, die keine Fachkunde nach Anlage 1 Nummern 2.1.1, 2.2.1 oder 2.2.2.1 besitzen.

- ⇒ Mindestens 6 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der endovaskulären Strahlentherapie.
- ⇒ 24stündiger Grundkurs gem. Anlage A 3 Nr. 1.1 und 20stündiger Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.4 der geltenden Fachkunderichtlinie.

Übergangsregelung gemäß § 117 StrlSchV:

Abs. 3 ⇒ „Genehmigungen nach § 3 (genehmigungsbedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen) oder § 5 (Betrieb von Störstrahlern) der Röntgenverordnung (RöV) vom 08.01.1987 für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die nach dem 01.08.2001 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung (StrlSchV) fallen, gelten als Genehmigungen nach § 11 Abs. 2 StrlSchV (wer eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung) fort. Tätigkeiten, die nach § 4 Abs. 1 RöV (anzeigenbedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen) angezeigt wurden und die nach dem 01.08.2001 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, dürfen fortgesetzt werden, wenn der Antrag auf Genehmigung bis zum 01.08.2003 gestellt wurde. Satz 1 gilt entsprechend.“

Abs. 11 ⇒ „Bei vor dem 01.08.2001 bestellten Strahlenschutzbeauftragten gilt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz im Sinne des § 30 Abs. 1 StrlSchV als erworben und bescheinigt. Eine vor dem 01.08.2001 erfolgte Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten gilt fort, sofern die Aktualisierung der Fachkunde entsprechend § 30 Abs. 2 StrlSchV bei Bestellung vor 1976 bis zum 01.08.2003, bei Bestellung zwischen 1976 bis 1989 bis zum 01.08.2004, bei Bestellung nach 1989 bis zum 01.08.2006 nachgewiesen wird.“

Eine vor dem 01.08.2001 erteilte Fachkundebescheinigung gilt fort, sofern die Aktualisierung der Fachkunde - entsprechend den auf Seite 1 dieses Merkblattes aufgelisteten Fristen - nachgewiesen wird.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Ärzte nach § 64 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV (ermächtigte Ärzte zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen beruflich strahlenexponierter Personen), für Strahlenschutzverantwortliche, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen und die keine Strahlenschutzbeauftragten bestellt haben, und für Personen, die die Fachkunde vor dem 01.08.2001 erworben haben, aber nicht als Strahlenschutzbeauftragte bestellt sind.“

Abs. 12 ⇒ „Vor dem 01.08.2001 anerkannte Kurse zur Vermittlung der Fachkunde im Sinne des § 30 Abs. 1 StrlSchV gelten bis zum 01.08.2006 als anerkannt fort, soweit die Anerkennung keine kürzere Frist enthält.“

.../7

Anlage A 4	Zeugnisse über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz für Ärzte
-------------------	--

Es empfiehlt sich, einen lückenlosen Nachweis über anzuerkennende Sachkundezeiten zu führen, insbesondere dann, wenn die Sachkunde an verschiedenen Institutionen erworben wurde.

Die Abfassung des Zeugnisses kann frei erfolgen, soll sich jedoch nach den hier niedergelegten Gesichtspunkten richten.

Das Zeugnis sollte in drei Abschnitte gegliedert sein und etwa folgende Angaben enthalten:

Allgemeine Angaben

- (1) Nachweis der Tätigkeit und Beschäftigungszeiten auf den einzelnen Gebieten der Anwendung sowie etwaiger anerkennungsfähiger Tätigkeiten nach Anlage A 1.
- (2) Nachweis, daß der Erwerb der erforderlichen Sachkunde zeitlich und materiell sichergestellt war. Der Nachweis erfolgt durch:
- (3) Vorlage der Nachweise zur Erlangung der Anerkennung zum Gebietsarzt entsprechend der Weiterbildungsordnung.
- (4) Vorlage sonstiger Zeugnisse, wenn die Sachkunde außerhalb der Weiterbildung erworben wurde.
- (5) Angabe, auf welchem Gebiet der weiterbildende Arzt zur Weiterbildung anerkannt ist oder welche Fachkunde im Strahlenschutz er besitzt, und daß die Weiterbildung oder der Erwerb der Sachkunde vom hierzu anerkannten Arzt vollverantwortlich geleitet wurde.
- (6) Angabe, ob der Erwerb der Sachkunde an einem Zentralinstitut oder an einer oder mehreren Spezialabteilungen ausgeführt wurde. Im letzteren Falle ist es empfehlenswert, sich in jeder dieser Spezialabteilungen ein Zeugnis ausstellen zu lassen.
- (7) Angabe der Vorkenntnisse und Vorbildung auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung in der Medizin.
- (8) Angabe der Zeitdauer und der Art der Tätigkeit, die zum Erwerb der Sachkunde auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet geführt hat und Darstellung der Anzahl der Anwendungen und Untersuchungen in bezug auf radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung.

Angaben über spezielle Tätigkeiten

Dabei sollen nur solche Tätigkeiten aufgeführt werden, die zum Erwerb der Sachkunde erforderlich sind. Zu (1) bis (4) sind Angaben über die Häufigkeit der selbständig durchgeführten Untersuchungen und therapeutischen Maßnahmen erforderlich.

- (1) Erwerb der Sachkunde zur Verwendung offener radioaktiver Stoffe für Untersuchungen am Menschen mit Angaben über die verwendeten radioaktiven Stoffe, Untersuchungsverfahren und Auswertungsmethoden.

.../8

- 8 -

- (2) Erwerb der Sachkunde zur Behandlung mit offenen radioaktiven Stoffen mit Angaben über die verwendeten radioaktiven Stoffe, Behandlungsarten sowie Dosisberechnungen.
- (3) Erwerb der Sachkunde zur Behandlung mit Strahlern mit Angaben über die durchgeführten Behandlungsverfahren und Dosisberechnungen.
- (4) Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie mit Beschleunigern, Gammastrahlungsvorrichtungen und Afterloadingvorrichtungen mit Angabe der Bestrahlungsverfahren und Dosisbestimmungen.

- (5) Kenntnisse über physikalische und strahlenbiologische Grundlagen der Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin.
- (6) Sonstige Angaben im Zusammenhang mit der Weiterbildung oder dem Erwerb der Sachkunde, z. B. Beteiligung am Unterricht oder Vorträge, Teilnahme an Fortbildungskursen und Spezialveranstaltungen, Veröffentlichungen u.a.

Endbeurteilung

Abschließende Beurteilung, ob der zu Beurteilende nach Ansicht des oder der Ärzte bei dem oder denen die Sachkunde im Strahlenschutz erworben wurde, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, die Voraussetzung für die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten nach § 31 StrlSchV sind.

Anfragen und Anträge richten Sie bitte an:

**Landesärztekammer Hessen
Abt. Ärztliche Weiterbildung
- Referat B -**

Im Vogelsgesang 3

60488 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 97 67 20 oder

Tel.: 069 / 97 67 2- 174 (Bitte beachten Sie hier die Telefonsprechzeiten Montag-Donnerstag von 10 bis 12 Uhr sowie Mittwoch von 14 bis 15.30 Uhr)

Ihre zuständigen Ansprechpartnerinnen sind Frau Doberstein und Frau Koutsidou.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage <http://www.laekh.de>

.../9

- 9 -

Anlage A 6	Inhalt der Unterweisung vor Beginn und während der Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen
-------------------	--

A 6 1 ⇒ Unterweisung nach § 38 StrlSchV

Personen, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung umgehen sollen, müssen vorher eine Ersteinweisung (Unterweisung) erhalten. Diese erfolgt durch einen Strahlenschutzbeauftragten oder eine von ihm hierfür beauftragte Person.

Die mündliche Unterweisung erfolgt insbesondere anhand der für den Betrieb erlassenen Strahlenschutzanweisung (§ 38 StrlSchV). Auf die für die jeweilige Tätigkeit wichtigen

Betriebsabläufe und Strahlenschutzerfordernisse muß eingegangen werden. In der Regel wird diese Unterweisung durch eine praktische Einweisung am Arbeitsplatz ergänzt.

Wenn von der Behörde nicht anders festgelegt erfolgt einmal im Jahr eine Wiederholungsunterweisung. Die Teilnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen, Art und Themen der Unterweisung sind zu dokumentieren. Derjenige, der eine solche Unterweisung durchführt, gilt ebenfalls als unterwiesen.

A 6 2 ⇒ Beispiele für Themen bei Erst- und Wiederholungsunterweisung:

A 6 2.1 ⇒ Grundlagen

- Strahlenarten, Wechselwirkungen mit Materie
- Biologische Wirkungen, Strahlenrisiken

A 6 2.2 ⇒ Allgemeines

- Inhalt der Genehmigung
- Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen
- Aufgaben und Befugnisse der Strahlenschutzbeauftragten
- Strahlenschutzverordnung und -anweisung (Aushang)
- Ärztliche Überwachung, Belehrung, Messung der Personendosis
- Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- Aufzeichnungspflicht

A 6 2.3 ⇒ Schutzmaßnahmen

- Grundregeln beim Umgang mit ionisierender Strahlung
- Maßnahmen bei bedeutsamen Ereignissen
- Tätigkeitsverbot
- Schutz von Luft, Wasser, Boden
- Strahlenschutzmeßgeräte, personendosimetrische Überwachung
- Qualitätskontrollen

A 6 2.4 ⇒ Spezielle Themen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

- Verhalten bei Personen- und Sachkontamination
- Arbeitsmethoden
- Strahlenschutzmeßgeräte und Durchführung von Messungen
- Bestellung, Lieferung, Lagerung und Buchführung radioaktiver Stoffe
- Abfallbeseitigung und Abgabe
- Verlust radioaktiver Stoffe und Strahler

.../10

- 10 -

Anlage A 3 1.5	Aktualisierungskurs im Strahlenschutz für Ärzte
-----------------------	--

Nach § 30 Abs. 2 StrlSchV gilt die Fachkunde nur fort, wenn sie mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen aktualisiert wird oder, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, die Aktualisierung auf andere geeignete Weise nachgewiesen wird.

- 8 Stunden Kurs über die aktualisierten Inhalte der Anlagen A 1 bis A 3.